



REVISION ORTSPLANUNG
PHASE II

TEILPLANUNG NATUR UND LANDSCHAFT

■ **BAUREGLEMENT 2**
■ **INS** ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■

SCHUTZGEBIETE, -OBJEKTE
VOLLZUG LANDSCHAFTSPLANUNG
EXTERNE BAUZONEN



A.	Landschaftsschutzgebiete	Art. 51.A
	a) allgemeiner Schutzzweck	
	b) Baubeschränkungen	
	c) Nutzungsbeschränkungen	
B.	Schutzobjekte	
	Bedeutende Naturobjekte und Lebensräume	Art. 51.B
	Allgemeine Bestimmungen	Art. 51.B.O.a
	a) allgemeiner Schutzzweck	
	b) allgemeine Baubeschränkungen	
	c) allgemeine Nutzungsbeschränkungen	
	Entschädigungen	Art. 51.B.O.b
	Unterhalt, Pflege und Kontrolle	Art. 51.B.O.c
	Spezielle Bestimmungen für die einzelnen Schutzgebietstypen	
	Hecken, Gehölzbestände, Uferbestockungen, markante Einzelbäume	Art. 51.B.1
	Wasserläufe, Gräben, Kleingewässer mit Uferzonen	Art. 51.B.2
	Artenreiches Naturgrünland; Böschungen/Stufenraine	Art. 51.B.3
	Bruchsteinmauern, Sonderstandorte	Art. 51.B.4
	Ökologische Ersatz- und Ausgleichsflächen Kantonsstrasse H10	Art. 51.B.5
	Gewässerrenaturierungen Sanierung Hauptkanal	Art. 51.B.6
C.	Verfahren, Zuständigkeiten	
	Vollzug Landschaftsplanung Fachgruppe Landschaft	Art. 51.C

D.	Bauzonen (Ergänzungen)	
	Zonen für Freizeit und Sport	
	(Camping TROIS LAC, Schrebergärten Chüechlimatte Ost)	Art. 51.D
	Zonen für öffentliche Nutzung ZÖN	Art. 51.E
	ZÖN Q Anstalten Witzwil	
	ZÖN R Inforama Herrehole	

GENEHMIGUNGSVERMERKE

**Art. 51 A****Landschaftsschutzgebiete****a) allgemeiner Schutzzweck**

Die im Schutzzonenplan bezeichneten Landschaftsschutzgebiete in der Landwirtschaftszone bezwecken das Freihalten von landschafts-ästhetisch, ökologisch oder kulturgeschichtlich empfindlichen, teils sehr exponierten Räumen und Lagen von störender baulicher Nutzung; somit das Bewahren von landschaftlicher Eigenart und Schönheit, des teilweise regional bedeutenden Landschaftsbildes, damit auch des Erholungswertes, von landeskulturellen Werten sowie das Wahren des ökologischen Potenzials in der freien Kulturlandschaft.

b) Baubeschränkungen

Es besteht ein Bauverbot. Ausgenommen hievon sind:

- nachgewiesenen standortgebundene Bauten und Anlagen,
- kleinere Zweck- und Fahrnisbauten mit einer Grundfläche bis 80 m² und einer Gebäudehöhe von 4.0 m, wie Feldscheunen, Unterstände, Tränkescherme, mobile Plasticunnels, etc., die ausschliesslich der landwirtschaftlichen Nutzung des Gebiets dienen. Im offeneren Gelände sind diese Bauten gut einzugliedern. Mittel speziell für permanente Festbauten sind hiezu: bestmögliche Standort-, Material- und Farbwahl, günstige architektonische Gestaltung, sowie eine hinreichende Bepflanzung mit standortbürtigen Gehölzen.

Für bestehende bewilligte Bauten und Anlagen besteht Besitzstandsgarantie. Der Gebäudeunterhalt bleibt gewährleistet.

Das Erstellen von Glas- und festen Plasticbauten mit Foundation sowie jegliches Verändern des gewachsenen Geländes durch Aufschüttungen, Abgrabungen und dgl. sind untersagt.

c) Nutzungsbeschränkungen

Innerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist nur eine landwirtschaftliche Nutzung zugelassen. Untersagt sind Pflanzschulen, Ablagerungs- und Deponiestellen, Gärtnerreiffächen, der Abbau von Bodenmaterial, etc.

Aufforstungen, somit der Zuschlag zu Waldflächen nach WaG (Änderung der Grundnutzung), sind nicht zulässig.

**Art. 51. B****Schutzobjekte
Bedeutende Naturobjekte und Lebensräume****Art. 51 B.0****Allgemeine Bestimmungen****a) Ziel und Zweck**

Die im Schutzzonenplan bezeichneten Schutzobjekte im Sinne von Art. 86 BauG bezwecken die Schonung von Gewässern und örtlich von Böden, einen Ausgleich zu den baulichen und landwirtschaftlichen Intensivnutzflächen, das Erhalten bedeutender Lebensräume für bedrohte und seltene Wildtiere und Pflanzen, sowie das Wahren von Landschaftsbild, Natur- und Kulturerbe.

b) Baubeschränkungen

In allen bezeichneten Schutzobjekten sind untersagt:

- das Erstellen von Bauten und Anlagen jeglicher Art, ausgenommen nachgewiesene standortgebundene Zweckbauten und Anlagen
- das Verändern des Geländes durch Auffüllungen, Abgrabungen, Humusierung, etc.,
- die Beeinflussung des Wasserhaushalts durch Be- und Entwässerung,
- das Ab- oder Zwischenlagern von Abfällen jeglicher Art, wie Gartenabfälle, Feldrückstände, Altgras, Schnittgut, Astwerk, Bodenmaterialien, Mist, etc.

c) Nutzungsbeschränkungen

In allen bezeichneten Schutzobjekten sind untersagt:

- der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Herbiziden,
- das Beschädigen, Abbrennen und Ausreuten der Pflanzendecken,
- das Einpflanzen standortfremder und exotischer Gehölze und Stauden,
- das Aufforsten (als Änderung der Grundnutzung, Zuschlag zur Waldfläche nach WaldG),
- das Nutzen zu Freizeit- und Sportaktivitäten.

Vorbehalten bleiben

- die zielgerichtete Bewirtschaftung und Pflege, sowie ergänzende Gestaltungen zur Aufwertung und Verbesserung der landschaftlichen und ökologischen Qualitäten der Objekte.
- jegliche Tätigkeiten der Eisenbahn, welche im Eisenbahnrecht, insbesondere dem Eisenbahngesetz (EBG/SR 742.101), geregelt sind.

d) Entschädigungen

Mindererträge, die den Bewirtschaftern aus den Nutzungsbeschränkungen erwachsen, können entschädigt werden. Dazu sind entsprechende Bewirtschaftungs- und Pflegeverträge zwischen der Einwohnergemeinde Ins und den Betroffenen abzuschliessen.

Als Minderertrag gilt die Differenz zwischen dem mittleren Ertrag einer standort- und betriebsangepassten Nutzung (Fruchtfolge über 5-6 Jahre) und demjenigen der festgelegten extensiveren Nutzung.

Für die Bemessung der Entschädigung sind Fläche, Gelände und Bodenbeschaffenheit und das Mass der Nutzungsbeschränkung bestimmend.

Über die Entschädigungshöhe entscheidet der Gemeinderat.

Ausgewiesener Mehraufwand, der dem Bewirtschafter aus Nutzungsbeschränkungen und Pflegebestimmungen entsteht, kann abgegolten werden. Hierzu sind entsprechende Verträge zwischen der Einwohnergemeinde Ins und den Betroffenen abzuschliessen.

Als Mehraufwand gilt der über das Mass der üblichen land-, forst- und wasserwirtschaftlichen Tätigkeit hinausgehende Material-, Maschinen- und Personaleinsatz.

Über die Höhe der Abgeltung entscheidet der Gemeinderat.



e) **Unterhalt, Pflege,
Kontrolle**

Der Gemeinderat erlässt objektangepasste Richtlinien und Handlungsgrundsätze für die zielkonforme Bewirtschaftung, Pflege und den Unterhalt der bedeutenden Schutzobjekte.

Er regelt ferner die Kontrolle zur Einhaltung der festgelegten Bau- und Nutzungsbestimmungen, sowie der ausgehandelten Vertragsinhalte.

Spezielle Bestimmungen für die Schutzobjekttypen

Art. 51 B.1

**Hecken, Gehölzbestände, Uferbestockungen,
markante Einzelbäume und -büsche**

a) **Schutzzweck**

Die bezeichneten baum- und strauchbestimmten Kleingehölze und die Uferbestockungen sind bundesrechtlich geschützt (Art. 21 NHG, Art. 11 JSG, Art. 27 NSchG). Sie bezwecken zusammen mit den prägenden Einzelbäumen nebst der Lebensraumfunktion das Gliedern der Kulturlandschaft, das Sichern von Böschungen, und eine Bereicherung des Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes.

In Dorfbereich besitzen sie zusammen mit der übrigen Bestockung eine wichtige lufthygienische Aufgabe.

b) **Baubeschränkung**

Der Bauabstand zu Hecken und Kleingehölzen (exkl. Einzelbäume) beträgt für Hochbauten mindestens 10 m, für Tiefbauten wie Strassen, Wege, etc. mindestens 5 m. Er wird ab der durchschnittlichen Projektionslinie der Kronen der Bestockung gemessen.

c) **Nutzungsbeschränkung
Pflege**

Die Kleingehölze dürfen ihrer Ausdehnung und Qualität nicht geschmälert werden. Hecken und Gebüsch sind stets abschnittsweise im Winterhalbjahr zu unterhalten. Pflegeziel sind gut gestufte, dichte Bestockungen aus möglichst vielen standortbürtigen Gehölzarten sowie vorgelagerte Saumstreifen. Eine Beweidung der Gehölze ist nicht zulässig.

Zwischen den Kleingehölzen und direkt angrenzenden Nutzflächen wird ein mindestens 3 m breiter, krautiger Saum ausgeschieden. Er ist düngefrei und wird ohne Herbizide periodisch unterhalten (Umsetzung von eidg. Stoffverordnung, Richtlinien Direktzahlungsverordnung sowie Oeko-Qualitätsverordnung des Bundes).

Geschützte Einzelbäume werden bei Abgang durch geeignete Neupflanzungen standortgemässer und ortstypischer Einzelgehölze an Ort und Stelle oder im näheren Umfeld ersetzt.

**Art. 51 B.2****Wasserläufe, Gräben, Kleingewässer mit Uferzonen****a) Schutzzweck**

Die ausgeschiedenen Schutzgebiete umfassen die noch offenen Abschnitte der Wasserläufe mit ihrer natürlichen Sohle, und der gerinnetypischen Aue mit Ufern, Ufervegetation, Rinnen und bestehenden Auetümpeln.

Ziel ist der Erhalt naturnaher, durchgängiger Bach- und Grabenläufe, und das Bewahren bzw. Wiederherstellen der auentypischen Ausformung, Wasserführung und Lebensraumqualitäten (Art. 2, 15 WBG).

b) Baubeschränkungen

Nebst den allgemeinen Baubeschränkungen (Art. 51.B.O.a) sind das Senken und Befestigen der Sohle, das Einbauen von Schwellen und Wehren, und naturferne Gerinneweitungen unzulässig. Wasserbauliche Massnahmen erfolgen mit angepasstem Lebendverbau, an Stellen erhöhter Gefährdung mit verhältnismässigem Lebendtotverbau.

Vorbehalten bleiben Gestaltungen und episodische Gerinneräumungen zur Erhaltung günstiger Lebensraumqualitäten sowie von Abfluss- und Retentionsvermögen.

Gegenüber offenen und eingedolten Fliessgewässern gilt ein Bauabstand von mindestens 10 m. Er wird ab O.K. Böschung, bei eingedolten Läufen ab Rohrachse gemessen. Bei bestehenden Ufergehölzen gilt Art. 51 B.1 b sinngemäss (Messweise).

Der Wasserbau ist Sache der Gemeinde, bei den Wasserläufen des JGK-Binnenkanalnetzes des Kant. Wasserwirtschaftsamtes.

**c) Nutzungsbeschränkung
Unterhalt und Pflege**

Unterhalt und Pflege werden ausschliesslich auf die Leistungen der Gewässer und ihrer Ufer für den Naturhaushalt, als Fliesswasserlebensraum bzw. für den erforderlichen Abfluss ausgerichtet. Die Gewässer sind zu unterhalten.

Die Gewässerpflege ist Sache der Gemeinde, für die Kanäle im JGK-Binnennetz des Kant. Wasserwirtschaftsamtes und der beauftragten Flurgenossenschaft IGG. Pflege und Unterhalt sollen Leistungsfähigkeit und Naturnähe auf Dauer gewährleisten (Art. 9, 15, 35 WBG). Unterhaltsarbeiten an Gerinne und Ufervegetation sind durchzuführen ab Spätsommer (Mahd mit obligatorischer Materialabfuhr) bzw. im Winterhalbjahr (Verbessern von Sohlenstrukturen, Gehölzpflege).

**Art. 51 B.3****Artenreiches Naturgrünland, Böschungen, Raine****a) Schutzzweck**

Die bezeichneten Schutzgebiete umfassen selten gewordene, artenreiche Naturgrünländereien mit permanenter Narbe auf teils mageren Standorten, auf Abhängen, Böschungen und Rainen.

Sie bezwecken über die allgemeinen Schutzziele hinaus das Erhalten überlieferter, standortgerechter Bewirtschaftungsformen (Kulturgut), durch Gestaltung und lange Nutzung entstandener Geländeformen, seltener Kleinlebensräume (z.B. für bedrohte Vögel, Reptilien, Insekten), in die Nutzflächen eingestreute Refugien für natürliche Regulatoren im Pflanzenbau („Nützlingsförderung“), sowie örtlich einen guten Erosionsschutz am Hang.

**b) Nutzungsbeschränkung
Pflege**

Die artenreichen Naturwiesen sind auf einen regelmässigen Schnitt angewiesen. Gestattet ist alljährlich eine 1-2 malige Mahd frühestens ab Anfang Juli. Das Mähgut soll nach Bodentrocknung stets abgeführt werde (keine unerwünschte Düngung, Verunkrautung und Vergandung). Randliche Reststeifen können auch alternierend gemäht werden (z.B. Erhalt von Unterschlupf für Reptilien, Winterungsorte für Insekten etc.).

Nicht zulässig sind:

- das Ausbringen von Düngern jeglicher Art, von Gülle und Klärschlamm,
- das Mulchen oder Abflämmen,
- das Umbrechen der gereiften Narbe und Einsäen von Kunstwiesen
- das Beweiden (Bodenverdichtung, unerwünschte Düngung, Hangerosion)
- das flächige Anpflanzen mit Bäumen oder Hecken, sowie
- das flächige Behandeln mit Agro-Chemikalien (ein punktueller Einsatz zur Bekämpfung von Problem-Kräutern ist möglich).

**Art. 51 B.4****Bruchsteinmauern, Sonderstandorte****a) Schutzzweck**

Die ausgeschiedenen Objekte sind Zeugen alter Reb- und Ackerterrassenkultur in klimatisch begünstigten Lagen. Nebst ihrem kultur- und nutzungsgeschichtlichen Wert und ihrer Leistung als örtlicher Erosionsschutz prägen sie wertvolle Ausschnitte der Inser Kulturlandschaft mit. Sie sind ferner seltene Lebensräume für Reptilien, weitere Kleintiere und Mauervegetation. Ziel ist der umfängliche Erhalt der verbliebenen Bruchsteinmauern und angrenzender Sonderstandorte wie erdige magere Bänder, kleinere Erdanrisse, eingebrachte Feldsteine, Steinblöcke etc.

**b) Baubeschränkungen
Unterhalt Pflege**

Die Objekte sind als offene, weitestgehend unverfugte Mauern aus Bruchsteinen zu erhalten. Der Abbruch, Ersatz durch Beton, das Verfugen sowie das chemische Abbrennen von Pflanzen und Mauerfussvegetation sind unzulässig.

Es soll eine lückige, eher niedrige Mauervegetation erhalten bleiben. Das umfängliche Einwachsen wie auch der Aufwuchs mausersprengender Gehölze sind zu vermeiden.

**Art. 51 B.5****Ökologische Ersatz- und Ausgleichsflächen
Kantonsstrasse H10****a) Schutzzweck**

Die ausgeschiedenen, von den rechtskräftigen Strassenplan/KUeO T10 bzw. Heckenplan LEU T10 nach MeIG übernommenen Objekte sind permanent angelegte, qualitativ leistungsfähige Ersatz- und Ausgleichsflächen nach Art. 18^{ter} und 18b NHG. Sie ersetzen auf Dauer die durch den Bau der Kantonsstrasse H10 verminderten Leistungen von Naturhaushalt, landschaftstypischen Lebensräumen mit ihrer Fauna und Flora, einschliesslich ihres Raumverbunds.

Die auch grundbuchlich gesicherten Flächen sind umfänglich, langfristig und in hoher Qualität zu erhalten und zu pflegen.

b) Baubeschränkungen

Es gilt ein generelles Bauverbot. Ausgenommen hievon sind:

- kleinere Bauten und Anlagen mit erbrachtem Nachweis der unbedingten Standortgebundenheit. Hierdurch mögliche Bauten sind durch optimale Architektur, günstige Standort- und Materialwahl bzw. gute Eingrünung bestmöglich in das Landschaftsgefüge einzugliedern (Fachberatung beiziehen); sowie
- erd- und/oder wasserbauliche Eingriffe zur Sicherstellung oder Erhöhung der andauernden ökologischen Leistungsfähigkeit. Diese sind ausschliesslich Sache des Kantons Bern als Pflichtiger des ökologischen Ersatzes H10. Sie erfolgen in jeweiliger Absprache mit Eigentümern und Pflegebeauftragten.

c) Nutzungsbeschränkungen

Die kontinuierliche Pflege und extensive Bewirtschaftung der Objekte sichert das Leistungsvermögen und die hohe ökologische Qualität als Lebensräume auf Dauer. Einzelheiten von Pflege und Unterhalt sowie von Entschädigungen und Kontrollen sind in speziellen, langjährigen Verträgen zwischen dem Tiefbauamt des Kantons Bern und den Grundeigentümern bzw. Pächtern geregelt.

**Art. 51 B.6****Gewässerrenaturierungen Sanierung Hauptkanal****a) Schutzzweck**

Die bezeichneten Objekte im Heumoos sind permanent angelegte, qualitativ leistungsfähige ökologische Ersatzflächen des Projekts „Sanierung Hauptkanal“, gestützt auf Art. 18^{1er} NHG und Art. 2,8,15² WBG.

Sie ersetzen auf Dauer die durch die konventionelle Kanalsanierung verminderten Leistungen des Gewässer- und Naturhaushalts, von Lebensräumen der Fließwasser, der Retention und des Selbstreinigungsvermögens des Gewässers.

Die ausgeschiedenen Flächen sind umfänglich, langfristig und in hoher Qualität zu erhalten.

b) Baubeschränkungen

Es gilt ein generelles Bauverbot. Ausgenommen hievon sind:

- kleinere Bauten und Anlagen mit erbrachtem Nachweis der unbedingten Standortgebundenheit. Hierdurch ermöglichte Bauten sind durch optimale Architektur, günstige Standort und Materialwahl sowie durch gute Eingrünung bestmöglich in das Landschaftsgefüge einzugliedern (Fachberatung mit einbeziehen); sowie
- erd- und/oder wasserbauliche Eingriffe zur Sicherstellung oder Erhöhung der dauernden ökologischen Leistungsfähigkeit, bzw. kanalnah der nötigen Abflusssicherheit. Diese sind ausschliesslich Sache des Kantons Bern (Wasserwirtschaftsamt als Pflichtiger), und erfolgen in Absprache mit den Pflegebeauftragten.

c) Nutzungsbeschränkungen

Die kontinuierlich zielführende Pflege und extensive Bewirtschaftung sichern das Leistungsvermögen der qualitativ wertvollen Feuchtgebiete und Wasserläufe auf Dauer. Einzelheiten von Unterhalt und Pflege sowie von Entschädigungen und Kontrollen sind hiezu in einem speziellen Vertrag zwischen dem Kant. Wasserwirtschaftsamt WWA und den Pflegebeauftragten geregelt.



Art. 51 C

Zuständigkeiten Vollzug Landschaftsplanung
(vgl. auch Kap. E, Art. 58/59 Baureglement 1)

Fachgruppe Landschaft

¹Die Fachgruppe Landschaft berät den Gemeinderat in landschaftsplanerischen und ökologischen Angelegenheiten. Sie ist als teils koordinierendes Organ über mehrere Sachbereiche und Ressorts dem Gemeinderat direkt unterstellt.

²Der Fachgruppe Landschaft obliegen im speziellen:

- a) die Pflege und Förderung von Grünbereichen und Naturobjekten inner- und ausserhalb der Siedlung
- b) die Umsetzung der Inhalte der Landschaftsplanung
- c) die Aufsicht über die kommunalen Schutzgebiete und -objekte gemäss Zonen- und Schutzzonenplan
- d) das Erarbeiten von Pflege- und Unterhaltsrichtlinien für die bedeutenden kommunalen Schutzgebiete und -objekte
- e) das Entwerfen von Bewirtschaftungs- und Pflegeverträgen, einschliesslich Verhandlungen mit Eigentümern, und die Antragstellung zuhanden des Gemeinderates
- f) die fachliche Stellungnahme und Beratung zu Überbauungsplänen und relevanten Bauvorhaben
- g) Öffentlichkeitsarbeit zu Natur- und Landschaftsfragen, sowie zu Naherholungsgebieten.



Art. 51 D

Zonen für Freizeit und Sport

a) Zweck

Die festgelegten Zonen für Freizeit + Sport bezwecken das Einrichten und den permanenten Betrieb einer Campinganlage mit Dauerunterkünften im Raum Linderguet/TROIS LAC entlang des Hauptkanals, sowie von Schrebergärten mit Festbauten und Zufahrten in der östlichen Chüechlimatte.

**b) Bau- und
Nutzungsbestimmungen**

Es gelten Art. 19 und 78 BauG, sowie Art. 29 BauV, für die Campingzone zusätzlich Art. 48 WBG.

Die Einzelheiten von Raumnutzung, Bauten, Erschliessung, Entsorgung und Gestaltung werden in jeweils zu erlassenden Überbauungsordnungen Ue0 geregelt.



Art. 51 E

Zonen für öffentliche Nutzungen
(vgl. auch Art. 44 A Baureglement 1)

a) Zweck

Die Zonen für öffentliche Nutzung sind für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse bestimmt. In den einzelnen Zonen gelten folgende Bestimmungen:

b) Bau- und
Nutzungsbestimmungen

ZÖN Q Anstalten Witzwil

Bestehende Anlage. Für Neubauten gelten folgende baupolizeiliche Masse:

Gebäudehöhe	12 m
Gebäuelänge	keine Festlegung
Grenzabstände	klein 5 m
	gross 8 m
Empfindlichkeitsstufe	III (Art. 43 LSV)

ZÖN R INFORAMA Herrehole

Bestehende Anlage. Für Neubauten gelten folgende baupolizeiliche Masse:

Gebäudehöhe	12 m
Gebäuelänge	keine Festlegung
Grenzabstände	klein 5 m
	gross 8 m
Empfindlichkeitsstufe	II (Art. 43 LSV)



Aufhebung bestehender Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten von Schutzzonenplan/Zonenplan 2 werden aufgehoben:

Zonenplan 2 vom 22.8.1985

Baureglement 1 Art. 51 vom 20.3.2000



Mitwirkung vom 01.10.2001 bis 31.10.2001

Vorprüfung vom 11.11.2005

Publikation im Amtsblatt vom 04.04.2007

Publikation im Amtsanzeiger vom 05.04.2007

Öffentliche Auflage vom 05.04.2007 bis 07.05.2007

Einspracheverhandlung keine

Erledigte Einsprachen 1 (Anzahl)

Unerledigte Einsprachen 0 (Anzahl)

Rechtsverwahrungen 1 (Anzahl)

Beschlossen durch den Gemeinderat am 14.06.2007

Beschlossen durch die
Einwohnergemeinde am 15.06.2007

119 Ja

0 Nein

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident 

Der Sekretär 

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt ins, den 20. OKT. 2009

Der Gemeindegeschreiber 

Genehmigt durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung AGR am 01. Feb. 2010

